

# Gemeinde Lichtenau

Auerswalde-Lichtenau-Ottendorf

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Büchereien der Gemeinde Lichtenau**

Auf Grund von § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. vom 31.03.2003, Seite 55) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 14.07.2005 (GVBl. S. 167) sowie des § 9 der Satzung über die Nutzung der Bibliotheken der Gemeinde Lichtenau vom 08.04.2002 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.03.2013 mit Beschluss B 2013-21 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Bibliothek der Gemeinde Lichtenau beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften und Medien aus den gemeindlichen Büchereien werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Sie entsteht mit der ersten Ausleihe im Kalenderjahr und ist sofort fällig. Gebührenschuldner ist der Nutzer der Büchereien. Die Inanspruchnahme von Befreiungen der Jahresgebühr ist durch die Vorlage entsprechender Ausweise nachzuweisen.

### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung**

Die Nutzung der Büchereien ist für die Lichtenauer Schulklassen, Schulgruppen und Gruppen der Lichtenauer Kindertageseinrichtungen in Begleitung einer Aufsichtsperson sowie für Empfänger von Leistungen nach SGB XII frei. Die Ausleihe vor Ort zu den Öffnungszeiten ist frei.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Jahresgebühr pro Nutzer                        |         |
| - Erwachsene                                      | 12,00 € |
| - Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren | 6,00 €  |

#### 2. Überschreitung der Leihfrist

Wird die Leihfrist überschritten, sind pro angefangene Woche Versäumnisgebühren je Medium zu zahlen.

Gebühren je Medium	1,00 €
--------------------	--------

Die Gebühr ist auch dann fällig, wenn der Nutzer keine schriftliche Erinnerung durch die Bücherei erhalten hat. Auslagen, welche durch die im Punkt 2 genannten Aufforderungen anfallen, hat der Nutzer zu tragen.

Ist das Medium nach einem Monat Verzug nicht abgegeben worden, gilt es als nicht mehr vorhanden und dem Benutzer wird der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 €.

**§ 5**  
**Ausweisersatz**

Für die Herstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Bibliothek der Gemeinde Lichtenau tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Bibliothek der Gemeinde Lichtenau vom 08.04.2002 außer Kraft.

Lichtenau, 05.03.2013

Dr. Michael Pollok  
Bürgermeister

Siegel